

RATGEBER

Wer bezahlt Vandalenschäden an Schülervelos?



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär

Häufig wird die Frage aufgeworfen, wer für Schäden, die den Schülervelos im ordentlichen Veloständer der Schule zugefügt werden, aufkommt. Laut Bundesverfassung haben die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht, wobei es jeder Schülerin und jedem Schüler möglich sein soll, die Schulungsstätte unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen. Zu dieser Verantwortung gehört jedoch nicht die Pflicht zu überwachen, ob jede Schülerin, jeder Schüler auch wirklich den kürzesten und ungefährlichsten Weg zur Schule und von der Schule nach Hause wählt und wie sie oder er diesen zurücklegt. Für den Schulweg sind einzig und allein die Eltern verantwortlich. Sie haben das Recht, darüber zu bestimmen, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt. Damit steht den Eltern auch der Entscheid zu, ob das Kind ein Transportmittel – Velo, Motorfahrrad, Skateboard, Kickboard, Inlineskates – gebrauchen darf. Damit übernehmen die Eltern die Verantwortung dafür, was mit diesen Fahrzeugen geschieht.

Die Schule, beziehungsweise die Gemeinde, übernimmt dann die Verantwortung für

den Schulweg und damit auch für das zur Verfügung gestellte Transportmittel, wenn sie einen eigenen Schülertransport organisiert; dies gilt aber nur für jene Schülerinnen und Schüler, die vom Angebot der Gemeinde Gebrauch machen.

Die Gemeinden haben gemäss aargauischem Schulgesetz den auswärtigen Schulbesuch zu erleichtern durch Schaffung von Radwegen, durch angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs oder durch Übernahme notwendiger Transportkosten.

Die Schule, beziehungsweise die Gemeinde, kann keine Haftung für Vandalenakte an Velos übernehmen, welche von den Schülerinnen und Schülern als Transportmittel zum Schulbesuch verwendet werden. Schäden an Fahrzeugen der Schulkinder sind somit vollumfänglich von den Eltern zu tragen. Selbstverständlich steht es betroffenen Eltern frei, eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung bei der örtlichen Polizei einzureichen.

Es empfiehlt sich, oben beschriebenen Sachverhalt an einem Elternabend bekanntzugeben und ihn explizit in der örtlichen Schulordnung festzuhalten. Im Übrigen gelten selbstverständlich die bundesrechtlichen Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes, die den Kindern jeweils nicht nur im Rahmen der Verkehrserziehung vermittelt werden, sondern auch bei Gelegenheit von der Schule aus ab und zu in Erinnerung gerufen werden sollten.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

